

## Nachführung der amtlichen Vermessung bei Bauten und Anlagen

### Merkblatt zum Baugesuchsformular Z01

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<p>Der Gesuchsteller ist verpflichtet, bauliche Vorhaben (projektierte wie auch definitiv ausgeführte) in den Daten der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen:</p> <p><b>Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung</b> (SRSZ 214.121, KVAV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 15 Auftragserteilung an den Geometer</li> <li><sup>1</sup> Die Grundeigentümer oder Berechtigten beauftragen einen Geometer mit Änderungen, die den Inhalt der amtlichen Vermessung betreffen: ..... <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Mutationen von Gebäuden;</li> <li>c) Mutationen von anderen Kulturgrenzen (z.B. Strassen und Wege);</li> <li>d) Rekonstruktionen von Grenzpunkten.</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Die zuständige Bewilligungsbehörde meldet Bauten und Anlagen nach Erteilung der Baubewilligung (projektierte Objekte nach Art. 8 Abs. 1 TVAV) und nach der Bauabnahme zur Nachführung.</li> </ul> <p>- § 24 Fristen Der Geometer führt die Mutationen von Gebäuden und Kulturgrenzen innerhalb folgender Fristen nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) projektierte Bauten und Anlagen innert vier Wochen nach Erhalt der Baubewilligung;</li> <li>b) definitiv ausgeführte Bauten und Anlagen sowie Kulturgrenzen innert zwölf Monaten nach der Bauabnahme oder anderer Meldung.</li> </ul>
<b>2. Verantwortung Gesuchsteller</b>	<p>Der Gesuchsteller hat für die Nachführungsarbeiten von projektierten und definitiv ausgeführten Bauten und Anlagen auf dem Baugesuchsformular Z01 einen Geometer zu bezeichnen. Er kann den Geometer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbst auswählen (der Geometer ist im Geometerregister eingetragen und verfügt optimalerweise über einen Anschluss an die Nachführungsinfrastruktur AV des Kantons Schwyz),</li> <li>b) oder die Gemeinde bezeichnen bei fehlendem Eintrag einen Geometer (der Gesuchsteller trifft keine eigene Wahl).</li> </ul> <p>Der Gesuchsteller ist besorgt dafür, dass der Geometer die Nachführung der projektierten und definitiv ausgeführten Bauten und Anlagen in den Daten der amtlichen Vermessung innerhalb der rechtlich vorgegebenen Fristen (§ 24 KVAV) ausführt.</p>
<b>3. Kosten</b>	<p>Die Kosten für die Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung mit den Angaben zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- projektierten Bauten und Anlagen und</li> <li>- den definitiven Bauten und Anlagen (inkl. Umgebung)</li> </ul> <p>gehen zu Lasten des Gesuchstellers (§ 42 Kantonales Geoinformationsgesetz [KGeoiG, SRSZ 214.110]). Der Geometer rechnet direkt mit dem Gesuchsteller ab.</p>

Stand: 21. November 2017